



**Oberösterreichischer
Fußballverband**

Satzungen

des

**Oberösterreichischen
Fußballverbandes**

(gültig ab 06. Mai 2006)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen "Oberösterreichischer Fußballverband" (OÖFV), ist gemeinnützig und hat seinen Sitz in Linz. Er bezweckt die Ausbreitung, Überwachung und Förderung des Fußballsportes in Oberösterreich mit Ausschluss aller politischen und konfessionellen Tendenzen.
- (2) Diese in Abs. 1 genannten Zwecke versucht der Verband unter anderem durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - a) Veranstaltung von Verbandsspielen und Verbandsmeisterschaften
 - b) Regelung, Überwachung und Besuch von Veranstaltungen der Verbandsvereine
 - c) Unterstützung der Verbandsvereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Natur
 - d) Veröffentlichungen in Medien
 - e) Abhaltung von Kursen
 - f) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Zusammenkünften
 - g) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit
 - h) Gründung von Tochtergesellschaften bzw. verbandseigenen Unternehmungen, Erwerb von Beteiligungen
 - i) Schaffung und Betrieb des „Netzwerk OÖFV“
 - j) Sonstige, dem Fußballsport zugute kommende Aktivitäten

§ 2 Mitglied des ÖFB

Der Oberösterreichische Fußballverband ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) und dessen Satzungen unterstellt.

§ 3 Geldmittel des Verbandes

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge und besondere Abgaben der Verbandsmitglieder
- b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
- c) verbandseigene Unternehmungen
- d) Einhebung von Geldstrafen, die über Verbandsangehörige verhängt werden
- e) Totomittel, Spenden, Erträge und sonstige Zuwendungen
- f) Systemnutzungsentgelte und sonstige mit dem Betrieb des „Netzwerk OÖFV“ zusammenhängende Beiträge

§ 4 Mitglieder

Dem Oberösterreichischen Fußballverband gehören an:

- a) Verbandsvereine
- b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- c) Sonstige Verbandsangehörige

§ 4a Verbandsvereine

- (1) Ordentliche Verbandsmitglieder sind die Verbandsvereine. Politische oder konfessionelle Betätigung eines Vereines ist kein Hindernis für eine Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist zulässig, sofern dessen Tendenzen jenen des Oberösterreichischen Fußballverbandes nicht widersprechen.
- (2) Mitglieder des Verbandes können nur gemeinnützige Vereine sein, die den Fußballsport betreiben, ihren Sitz und ihre Sportanlage in Oberösterreich haben.
- (3) Vereine, die ihren Sitz nicht in Oberösterreich haben, können nur dann Mitglieder des Oberösterreichischen Fußballverbandes werden, wenn die Zustimmung beider betroffener Landesverbände vorliegt.
- (4) Neben den angeführten allgemeinen Bedingungen ist zur Aufnahme erforderlich:
 - a) die Vorlage der vereinsbehördlichen Genehmigung und der Vereinssatzungen
 - b) die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes
 - c) die Bekanntgabe einer zur Ausübung des Fußballsportes geeigneten Sportanlage
 - d) die namentliche Bekanntgabe einer ausreichenden Anzahl von sofort meisterschaftsspielberechtigten Spielern (mindestens 15)
 - e) die Entrichtung der Beitrittsgebühr
- (5) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei einer Ablehnung müssen die Gründe dargelegt werden. Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wurde, haben das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung, die über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des OÖFV und der von allen satzungsmäßigen Instanzen gefassten Beschlüsse.

- (7) Die Mitgliedschaft verpflichtet weiters zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk OÖFV“ für Kommunikation und Administration mit dem Verband, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebes.

§ 4b Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.

§ 4c Sonstige Verbandsangehörige

- (1) Sonstige Verbandsangehörige im Sinne dieser Satzungen sind:
- a) die Verbandsfunktionäre
 - aa) Mitglieder des Präsidiums
 - bb) Mitglieder des Vorstandes
 - cc) Mitglieder der Referate
 - dd) Rechnungsprüfer
 - b) die Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums
 - c) die Funktionäre und Trainer der Talentförderungseinrichtungen
 - d) die beim Verband gemeldeten Spieler, Funktionäre und Trainer der Verbandsvereine
- (2) Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und aller von satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüssen des ÖFB und des Oberösterreichischen Fußballverbandes.

§ 5 Beiträge, Abgaben, Gebühren

- (1) Die Beiträge der Verbandsvereine und sonstige Abgaben und Gebühren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit oder in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der Verbandsvereine sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. nach gesonderter Aufforderung zu entrichten. Von den anderen finanziellen Verbindlichkeiten sind Wettspielabgaben eine Woche nach der Veranstaltung, alle sonstigen Abgaben zwei Wochen nach Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. nach gesonderter Aufforderung fällig. Die Verbandsvereine sind verpflichtet für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzung zur Einziehung durch den Verband zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.
- (3) Säumige Verbandsmitglieder sind unter Androhung der Suspens und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist zu mahnen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den automatischen Suspens zur Folge. Mit dem erbrachten Nachweis der Zahlung erlischt der Suspens.
- (4) Verbandsvereine, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Suspens im Rückstand sind, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (5) Alle Verbindlichkeiten der Verbandsvereine gegenüber dem OÖFV sind zahl- und klagbar in Linz.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Referate
 - e) die Rechnungsprüfer
- (2) Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Verbandsvereine, den Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern, den Rechnungsprüfern und den im laufenden Geschäftsjahr zuletzt amtierenden Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher durch Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie nicht beschlussfähig, findet eine Stunde später eine außerordentliche Hauptversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

§ 7a Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Festsetzung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen
 - g) Vornahme der Wahlen
 - aa) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - bb) des Vorstandes
 - cc) der Vorsitzenden der Referate
 - dd) der Mitglieder der Referate, mit Ausnahme jener des Schiedsrichterkollegiums
 - ee) der Rechnungsprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - aa) des Vorstandes
 - bb) der Referate
 - cc) der Verbandsangehörigen
- (2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim OÖFV eingebracht werden. Diese Anträge sind vom OÖFV spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung in den offiziellen Verbandsnachrichten zu verlautbaren. Werden Anträge während der Hauptversammlung gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden (ausgenommen sind Wahlwerbungen und Wahlvorschläge).
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung.
- (4) Die Hauptversammlung legt die von den Verbandsangehörigen zu leistenden Beiträge, Aufnahme- und sonstiger Gebühren fest und ist berechtigt, diese Befugnisse dem Vorstand zu übertragen.

§ 7b Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung haben alle Verbandsvereine und die im abgelaufenen bzw. laufenden Geschäftsjahr zuletzt amtierenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer je eine Stimme.
- (2) Die Vereine haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren. Diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben und berechtigen zur Teilnahme an dieser.
- (3) Das Stimmrecht wird aufgrund der Delegiertenkarte ausgeübt. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihre Stimme durch ihre Vertreter persönlich abzugeben, doch darf jeder Verein nur höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden, die sich untereinander über die Stimmabgabe zu einigen haben. Der Vorstand ist berechtigt, sportverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn sie keinem Verbandsverein angehören.

§ 7c Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand hat zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welchem je ein Vertreter der Radio-Oberösterreich Liga, der Landesligen, der Bezirksligen und drei Vertreter der übrigen Klassen des OÖFV angehören.
- (2) Dem Wahlausschuss fällt die Aufgabe zu, einlaufende Wahlvorschläge entgegenzunehmen und einen Wahlvorschlag zur Vorlage an die ordentliche Hauptversammlung auszuarbeiten.
- (3) Für den Vorstand sind zu nominieren: der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, die Vorsitzenden der Referate (§ 12 Abs.2), die vier Regionsreferenten, der Vertreter für die Paritätische Kommission sowie je zwei Vertreter der Radio-Oberösterreich-Liga, der Landesligen, der Bezirksligen und sechs Vertreter der übrigen Klassen.

§ 7d Ergänzungswahlen

- (1) Scheidet aus dem Vorstand oder einem Referat im Laufe der Funktionsperiode ein gewählter Funktionär aus, so ist dessen Stelle vom Vorstand durch Zuwahl zu besetzen. Für den Vorstand gilt dieses Zuwahlrecht nur bis zum Höchstmaß der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

- (2) Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der auch die Berufungen der durch Zuwahl in den Vorstand gelangten Personen ihre Gültigkeit verlieren. Die Hauptversammlung hat dann für alle Mandate Neuwahlen vorzunehmen.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsvereine oder die Rechnungsprüfer dies nach dem Vereinsgesetz verlangen. Die Fristen der Einberufung und die Einbringung der Anträge sowie die Tagesordnung und der Wirkungskreis sind gleich einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Ligenreferenten, dem Schriftführer, dem Breitensportreferenten, dem Jugend- und Schulreferenten, dem Frauenfußballreferenten, dem Trainer- und Kursreferenten, dem Vorsitzenden des Schiedsrichterkollegiums, dem Satzungsreferenten, dem Disziplinarreferenten, dem Beglaubigungsreferenten, dem Kontroll- und Meldereferenten, den vier Regionsreferenten, einem Vertreter für die Paritätische Kommission, je zwei Vertretern der Radio-Oberösterreich Liga, der Landesligen und der Bezirksligen, sechs Vertretern der übrigen Klassen, alle mit Sitz und Stimmrecht sowie dem Ehrenpräsidenten, dieser mit Sitz, zusammen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren, wofür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sein muss.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere behandelt und beschließt der Vorstand die Aufnahme von Vereinen in den OÖFV, die Kooptierungen gemäß § 7 d Abs.1 der Satzungen, den Ausschluss von Verbandsangehörigen aus dem OÖFV. Er entscheidet in Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären und genehmigt einmal jährlich den vom Finanzreferenten erstatteten Haushaltsvorschlag und erstellt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss. Überhaupt bleiben dem Vorstand Beschlüsse vorbehalten, aus welchen dem OÖFV erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Entsendung von Funktionären in andere sportliche Körperschaften, insbesondere bestimmt er die Funktionäre für den Vorstand des ÖFB.
- (6) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des OÖFV, die Tätigkeit des Präsidiums sowie die Funktionsfähigkeit und Tätigkeit der Referate. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit Beschlüsse des Präsidiums und der Referate jederzeit mit Begründung aufzuheben. Der Vorstand ist über alle wichtigen Beschlüsse zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen und diesen eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Die Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

§10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer.
- (2) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sein muss.
- (3) Das Präsidium besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse der Referate in Ausübung seines Aufsichtsrechtes aufzuheben. Außerdem können dringliche und unaufschiebbare Angelegenheiten, die dem Vorstand vorbehalten sind, vom Präsidium erledigt werden, doch bedürfen diese Beschlüsse der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.
Dem Präsidium obliegt insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Tagesordnung der Vorstandssitzungen, die Verleihung der Ehrenzeichen, die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sowie die Stellung von Anträgen an den ÖFB.
Die Präsidiumssitzungen müssen mindestens sechsmal jährlich stattfinden.

- (4) Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes, vertritt diesen nach außen, leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und die Hauptversammlung. Ihm obliegt die gesamte Führung des Verbandes nach innen. Er ist für die Führung und Optimierung aller Talentförderungseinrichtungen zuständig. Alle in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Aufgaben und Kompetenzen kommen dem Präsidenten zu, der diese an Funktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter delegieren oder sich die Erledigung selbst vorbehalten kann.
- (5) Der Präsident wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen zur Gänze vom ersten bei dessen Abwesenheit vom zweiten und bei dessen Abwesenheit vom dritten Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Verhandlungsschriften, die Ausarbeitung und Unterzeichnung von Verträgen gemeinsam mit dem Präsidenten.

§ 12 Referate

- (1) Alle Referate unterstehen dem Präsidium.
- (2) Als Referate, deren Aufgaben, Wirkungskreis und Arbeitsweise teils durch die vorliegenden Satzungen, teils durch die Hauptversammlung, teils durch die vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Beschlüsse geregelt werden, gelten:
 1. das Finanzreferat,
 2. das Jugend- und Schulreferat,
 3. das Trainer- und Kursreferat,
 4. das Breitensportreferat,
 5. das Frauenfußballreferat
 6. das Ligenreferat
 7. das Regionsreferat
 8. das Beglaubigungsreferat,
 9. das Disziplinarreferat,
 10. das Kontroll- und Meldereferat,
 11. das Protestreferat,
 12. das Satzungsreferat und
 13. das Schiedsrichterkollegium.

§ 13 Finanzreferat

Dem Finanzreferenten obliegt die Budgeterstellung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Budgetziele und die Freigabe der Zahlungen (Verband und Toto) sowie das Controlling, insbesondere die Überprüfung sämtlicher finanzieller Transaktionen und die Evaluierung des Budgets. Er ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Mitarbeiter beizuziehen.

§ 14 Jugend- und Schulreferat

- (1) Das Jugend- und Schulreferat setzt sich aus dem Jugend- und Schulreferenten als Vorsitzenden sowie den 12 Nachwuchsgruppenobmännern, den 4 Regionsreferenten, diese ohne Stimmrecht und bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Das Jugend- und Schulreferat ist verantwortlich für die Organisation des Nachwuchsspielbetriebes und der Nachwuchsveranstaltungen sowie für die Organisation und Abwicklung der Schulsportangelegenheiten. Es soll durch konzeptionelles und praktisches Mitwirken den oberösterreichischen Nachwuchsfußball fördern.

§ 15 Trainer- und Kursreferat

- (1) Das Trainer- und Kursreferat setzt sich aus dem Trainer- und Kursreferenten als Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Das Trainer- und Kursreferat ist die Fachstelle für alle Verbandsanliegen in sämtlichen trainingswissenschaftlichen Fragestellungen. Es ist für die Durchführung der Ausbildungs- und Weiterbildungskurse und -maßnahmen sowie für die Aufbereitung von Trainingshilfsmitteln für die Vereine und Verbandseinrichtungen zuständig.

§ 16 Breitensportreferat

- (1) Das Breitensportreferat setzt sich aus dem Breitensportreferenten als Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern zusammen.

- (2) Das Breitensportreferat ist für die Entwicklung und Realisierung eines langfristigen Breitensportkonzeptes zuständig. Es soll mit anderen Fachausschüssen, den Regionsreferenten, dem ÖFB, den Dachverbänden und sonstigen Partnern sowie den Veranstaltungs- bzw. Marketingmanagern zusammenarbeiten.

§ 17 Frauenreferat

- (1) Das Frauenreferat setzt sich aus dem Frauenreferenten als Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Das Frauenreferat ist für die Entwicklung einer Frauenfußballstruktur im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich zuständig.

§ 18 Ligenreferat

- (1) Das Ligenreferat setzt sich aus dem Ligenreferenten als Vorsitzenden, einem Vertreter der Paritätischen Kommission, je zwei Vertretern der Radio-Oberösterreich Liga, tunlichst dem Ligenobmann und seinem Stellvertreter, der Landesligen und der Bezirksligen, tunlichst Ligenobmänner, sechs Vertretern der 1. und 2. Klassen, tunlichst Gruppenobmänner sowie den 4 Regionsreferenten, diese ohne Stimmrecht zusammen. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Ligenreferat ist für den Erwachsenenfußball sowie die Durchführung des Meisterschaftsbetriebes der 1a-, Reserve- und 1b-Mannschaften zuständig. Es soll unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Entwicklungen sowohl dem oberösterreichischen Breitenfußball als auch dem oberösterreichischen Leistungsfußball im Amateurbereich gerecht werden.
- (3) Beschlüsse betreffend neuer Meisterschaftsstrukturen sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 19 Regionsreferat

Das Regionsreferat setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Regionsreferenten zusammen. Die Aufgaben der vier Regionsreferenten liegen in der Koordinierung aller referatsübergreifenden Projekte und Konzepte in der jeweiligen Region in Zusammenarbeit mit den betreffenden Referaten. Sie sind Ansprechpersonen für die Gruppenobmänner (Ligen und Nachwuchs), die Funktionäre und Trainer der Vereine, soweit dies nicht vom Gruppenobmann selbst abgedeckt wird. Sie haben konzeptionell mitzuarbeiten und dabei ihre Erfahrungen aus der Basis zur Förderung von Breite und Spitze einzubringen. Neben ihrer Koordinations- und Vermittlungsfunktion sowie der internen Informationsweitergabe haben sie in der jeweiligen Region auch repräsentative Aufgaben wahrzunehmen.

§ 20 Beglaubigungsreferat

- (1) Das Beglaubigungsreferat setzt sich aus dem Beglaubigungsreferenten als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern zusammen. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Beglaubigungsreferat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Das Beglaubigungsreferat hat sämtliche vom Verband ausgeschriebenen Konkurrenzspiele nach den bestehenden Vorschriften zu beglaubigen.

§ 21 Disziplinarreferat

- (1) Das Disziplinarreferat setzt sich aus dem Disziplinarreferenten als Vorsitzenden und 14 Mitgliedern zusammen. Von den Mitgliedern sind für den Vorsitzenden zwei Stellvertreter zu wählen. Aktive Fußballspieler und Verbandsschiedsrichter dürfen nicht in das Disziplinarreferat gewählt werden.
- (2) Das Disziplinarreferat tagt in mehreren Senaten, von denen jeder bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Zuständigkeit und Aufgaben des Disziplinarreferates richten sich nach den bestehenden Bestimmungen des ÖFB mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes,
 - b) Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen der Strafgewalt des Disziplinarausschusses des Schiedsrichterkollegiums,
 - c) Verstöße gegen Vorschriften des Regulativs für die dem ÖFB angehörig Vereine und Spieler, die vom Kontroll- und Meldereferat zu ahnden sind,
 - d) über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und -angehörigen entscheidet der Vorstand.

- (4) Dem Disziplinarreferat obliegt es, alle Vergehen gegen die Vorschriften und Beschlüsse des ÖFB und des OÖFV sowie Verstöße gegen den sportlichen Anstand zu untersuchen und gegebenenfalls zu bestrafen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch steht den Mitgliedern des ÖFB-Bundesvorstandes und des Vorstandes des OÖFV - letztere nicht bei der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten, die jene Vereine betreffen, dem sie als Funktionäre angehören - das Recht zu, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Falls das Disziplinarreferat es für notwendig erachtet, kann von ihm ein Vertreter des Schiedsrichterkollegiums beigezogen werden, dem jedoch kein Stimmrecht zukommt.

§ 22 Kontroll- und Meldereferat

- (1) Das Kontroll- und Meldereferat setzt sich aus dem Kontroll- und Meldereferenten als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Zuständigkeit des Kontroll- und Meldereferates, seine Aufgaben und sein Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Regulativs für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler.

§ 23 Schiedsrichterkollegium

Der Schiedsrichtervorstand wird von der Vollversammlung des Schiedsrichterkollegiums gewählt. Er besteht aus dem Obmann, drei Stellvertretern und den Funktionären, die laut Geschäftsordnung des Schiedsrichterkollegiums vorgesehen sind.

Der Schiedsrichtervorstand leitet die Geschäfte des Schiedsrichterkollegiums, welches aus sämtlichen aktiven Schiedsrichtern des Verbandes sowie den sonstigen Mitgliedern besteht, nach der für das Schiedsrichterkollegium besonders festgelegten Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Vollversammlung des Kollegiums zu beschließen, erwächst jedoch erst nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand in Rechtskraft.

Die Vollversammlung des Schiedsrichterkollegiums hat vor der Hauptversammlung des OÖFV stattzufinden.

§ 24 Protestreferat

- (1) Das Protestreferat setzt sich aus dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzenden, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und dem Satzungsreferenten zusammen. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Protestreferat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Das Protestreferat entscheidet über Proteste gegen Entscheidungen des Beglaubigungs-, Disziplinar- sowie Kontroll- und Meldereferates sowie über Proteste gegen Entscheidungen des Vorstandes des OÖSK (Punkt II § 3 lit.h der Disziplinarordnung des OÖSK).

§ 25 Satzungsreferat

- (1) Das Satzungsreferat setzt sich aus dem Satzungsreferenten als Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Dem Satzungsreferat obliegt die Ausarbeitung von notwendigen Satzungsänderungen, die laufende Überprüfung, ob jegliche Bestimmungsänderungen (zB Regulativ, Vereinsgesetz) irgendwelche Auswirkungen auf die Satzungen haben sowie die laufende Überprüfung der Satzungen auf ihre Zeitgemäßheit.

§ 26 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassengebarung laufend zu überprüfen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die ihnen vom Vereinsgesetz übertragenen Pflichten wahrzunehmen. Mindestens zweimal im Jahr hat eine Einsicht in die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen zu erfolgen. Diese Tätigkeit kann auch geprüften Sachverständigen übertragen werden.

§ 27 Pflichten der Verbandsfunktionäre

Jedes Mitglied des Vorstandes oder eines Referates übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. Delegation (Berufung) die Verpflichtung, seinen Obliegenheiten pünktlich und genau nachzukommen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und stets im Sinne und Interesse des Verbandes zu handeln. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben hintereinander von Sitzungen oder Nichtbefolgung seiner Funktionärspflichten zieht automatisch den Verlust der Funktion nach sich. In diesem Fall ist eine Zuwahl gemäß § 7d Abs.1 dieser Satzungen durchzuführen.

§ 28 Veröffentlichung der Vorstands-, Präsidiums- und Referatsbeschlüsse

Alle für die Verbandsvereine relevanten Beschlüsse des Vorstandes, Präsidiums und der Referate sind in den offiziellen Verbandsnachrichten des OÖFV oder auf der Homepage des OÖFV zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle Verbandsangehörigen verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlaubar wurden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungsform.

§ 29 Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, Ladungen des Fußballverbandes Folge zu leisten.
- (2) Die näheren Bestimmungen über den Ablauf von Sitzungen des Vorstandes und der einzelnen Referate richten sich - soweit in den Satzungen nichts Näheres bestimmt ist - nach einer allfälligen Geschäftsordnung der einzelnen Referate bzw. der Geschäftsordnung des OÖFV.
- (3) Das Präsidium und die Referate sind berechtigt, Beschlüsse auch ohne gesonderte Sitzung (z.B. E-Mail, Telefonrundruf) zu fassen, sofern die Entscheidung einvernehmlich erfolgt.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen für Sitzungen

- (1) Wenn für die Sitzungen der einzelnen Gremien nichts anderes angeordnet ist, so ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist aus den anwesenden übrigen Mitgliedern ein Vorsitzender zu wählen. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Verbandsangehörige, über den vom Vorstand oder einem Referat ein Beschluss gefasst werden soll, hat das Recht, entweder selbst oder, falls es ein Verein ist, durch einen Vertreter vor Beschlussfassung gehört zu werden.
- (3) Gewählte Verbandsfunktionäre dürfen einen Verein, dem sie angehören, dem Verband gegenüber nicht vertreten.
- (4) Über die Befangenheit eines Referatsmitgliedes entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse sind für alle Verbandsangehörigen verbindlich.

§ 31 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Referate steht den beteiligten Verbandsangehörigen das Protestrecht an den Verbandsvorstand oder an das Protestreferat zu. Proteste sind schriftlich (jedoch nicht per E-Mail oder Fax!) innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, auf der Homepage des OÖFV oder besonderer Verständigung unter gleichzeitigem Erlag einer vom Vorstand festzusetzenden Protestgebühr im Verbandsbüro des OÖFV einzubringen. Der schriftliche Protest ist vom Protestwerber zu unterzeichnen. Ist dieser ein Verein, so ist der Protest mit der Vereinsstampiglie sowie den Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Funktionären zu versehen. Er hat neben der genauen Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung eine Darstellung, in welchen Punkten diese angefochten wird, eine Erklärung, welche Änderung beantragt wird und eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sind beizufügen.
- (2) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Protesteinbringung nicht aufgehoben. Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Protestreferates steht den Verbandsangehörigen das Berufungsrecht an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Protestreferates, durch welche angefochtene Beschlüsse eines Referates bestätigt werden, ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Beschwerde gem. § 22 Abs. 3 lit b der Satzungen des ÖFB bleibt davon unberührt. Die Berufung an den ÖFB gem. § 22 Abs. 3 lit a der Satzungen des ÖFB ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, auf der Homepage des OÖFV oder nach Zustellung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
- (4) Die Berufungsgebühr an den ÖFB beträgt das Doppelte der Protestgebühr an den OÖFV, mindestens jedoch € 145,35 und verfällt im Falle der Abweisung zugunsten des ÖFB. Der gleichen Gebühr unterliegen Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschwerden.
- (5) Proteste, die ohne Bezahlung der Protestgebühr eingebracht werden sowie Proteste, die nicht begründet sind, sind zurückzuweisen. Protestgebühren werden im Falle der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung des Protestes dem Einschreiter (Protestwerber) gänzlich oder teilweise gutgeschrieben, in allen anderen Fällen verfallen sie zugunsten des OÖFV. Proteste wegen zu später Bekanntgabe von Zeit und Ort eines Meisterschafts-, Cup- oder eines anderen gleichartigen Spieles oder wegen verspäteten Antretens werden nur dann berücksichtigt, wenn der Protest schon vor dem Wettspiel beim Schiedsrichter eingebracht wurde.

§ 32 Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ÖFB-Satzungen. Jene Instanz des OÖFV, die zuletzt entschieden hat, kann das Verfahren im Rahmen dieser Bestimmungen auch ohne Antragstellung wieder aufnehmen. Für einen Wiederaufnahmeantrag ist die Protestgebühr zu entrichten.

§ 33 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verband muss diesem spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekanntgegeben werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (2) Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband entheben die davon Betroffenen nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf. Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 34 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer dazu eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Hauptversammlung beschließt auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, das gemeinnützigen amateursportlichen Zwecken in Oberösterreich zuzuführen ist. Sollten Schulden bei der Auflösung des Verbandes vorhanden sein, so sind diese auf die Verbandsvereine aufzuteilen. Vereine, die bis vor drei Monaten aus dem Verband ausgeschieden sind oder durch den Verband ausgeschlossen wurden, können noch zur Bezahlung der Schulden herangezogen werden.

§ 35 Verbandsbüro

- (1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden vom Verbandsbüro besorgt. Dieses steht unter der Leitung eines Sekretärs, der durch den Vorstand bestellt wird und für seine Tätigkeit dem Präsidenten verantwortlich ist.
- (2) Das gesamte Personal des Verbandsbüros ist dienstlich dem Sekretär unterstellt. Der Sekretär ist berechtigt, mit Zustimmung des Präsidenten den Verband bei Behörden, Ämtern usw. zu vertreten und Besprechungen mit Vertretern derselben zu führen. Sämtliche Schriftstücke, die aus dem Verbandsbüro ausgehen, sind vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter, dem Schriftführer oder Sekretär zu unterfertigen.

§ 36 Kompetenzstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Referaten ergeben, sind endgültig ohne weiteres Berufungsrecht durch das Präsidium zu schlichten.

§ 37 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Die Schlichtungseinrichtung dient der außergerichtlichen Beilegung sowohl von rechtlichen (Z2) als auch sonstigen (Z1) Vereinsstreitigkeiten, wenn zur Erledigung kein Referat zuständig ist oder ein solches die Erledigung ablehnt. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO.
 1. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
 2. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungseinrichtung einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, kommt also kein außergerichtlicher Vergleich zustande, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus je zwei von den Streitparteien zu wählenden Mitgliedern zusammen, die eine weitere Person als Obmann wählen. Dieser muss Verbandsfunktionär sein. Erfolgt keine Einigung auf die Person des Obmannes, so hat jede Streitpartei eine Person namhaft zu machen, dann entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung hat in einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Streitparteien und Aufnahme notwendiger Beweise eine Entscheidung (Abs 1 Z1) zu fällen bzw. einen Einigungsvorschlag (Abs 1 Z2) zu unterbreiten. Über die Verhandlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Akten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem ordentlichen Gericht vorgelegt werden können.

- (4) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung (Abs1 Z1) ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

§ 38 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

§ 39 Unvorhergesehene und unvorhersehbare Fälle

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzungen.